



## Notifikation

(Art. 36 Bst. b, Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968, VwVG;  
SR 172.021)

*Holger Michael Fred Klingbeil*, geboren am 31. Dezember 1956, Deutschland, ohne  
Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Auf die Beschwerde vom 24. Februar 2019 hin hat das Bundesverwaltungsgericht  
am 3. September 2019 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Verfahrenskosten von 300 Franken werden dem Beschwerdeführer auf-  
erlegt. Dieser Betrag ist unter Angabe der Geschäftsnummer F-999/2019 in-  
nert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu  
Gunsten der Gerichtskasse (IBAN CH54 0900 0000 3021 7609 6; SWIFT-  
Code: POFICHBEXXX) zu überweisen.

### *Rechtsmittelbelehrung:*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht,  
1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt  
werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde  
spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu  
dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen  
oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die  
Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren  
Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der  
angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdefüh-  
rende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

17. September 2019

Bundesverwaltungsgericht:  
Abteilung VI